

Anlage 2

zur Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn bzw. zu Lasten der Kosten

Art der finanziellen Fonds	Betriebe	Kombinate
Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie		
1. Investitionsfonds	X	X
2. Reservefonds		X
3. Verfügungsfonds		X
Finanzielle Fonds nach anderen zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften		
4. Fonds Wissenschaft und Technik — AO vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839)	X	X ¹
5. Leistungsfonds — AO vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416)	X	X ¹
6. Prämienfonds VO vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293)	X	X
7. Kultur- und Sozialfonds — wie Ziff. 6 —	X	X X ¹
8. „Konto junger Sozialisten“ — Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191)	X	X
9. Reparaturfonds - — AO vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694)	X	
10. Werbefonds — Beschluß des Ministerrates der DDR vom 23. Januar 1975 — den Beteiligten direkt zugestellt —		X
11. Risikofonds (nach zweigspezifischen Rechtsvorschriften)	X	X ¹

1 Durch Zentralisierung betrieblicher Fonds im Kombinat gebildet.

Anlage 3

zur Finanzierungsrichtlinie

Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Bankkonten (Abschnitt X Ziff. 5)

- Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Bankkonten ist verbindlich in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:
 - für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt, bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats
 - Kultur- und Sozialfonds,
 - Fonds Wissenschaft und Technik,
 - Reparaturfonds,
 - Werbefonds,
 - Risikofonds,
 - Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
 - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen;
 - für Fonds, deren Bildung aus dem Nettogewinn erfolgt bzw. von der Höhe des Nettogewinns abhängig ist, bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats
 - Mittel aus Umverteilung von Gewinnen durch das Kombinat,
 - Leistungsfonds,
 - Prämienfonds,
 - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
 - Reservefonds,
 - — Konto junger Sozialisten,
 - Verfügungsfonds.
- Die unter Ziff. 1 genannten Termine sind für die Ermittlung der Ständigen Aktiva/Passiva im Rahmen des Umlaufmittelpfandes verbindlich anzuwenden.

Anlage 4

zur Finanzierungsrichtlinie

Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs gemäß Abschnitt XII der Finanzierungsrichtlinie

— Elektroakustikgeräte, Fernsehgeräte	— Seilerwaren
— Beleuchtungskörper	— Raumtextilien
— Foto-, Kino- und Optika- artikel	— Teppiche, Auslegware
— Uhren	— Kunstgewerbeartikel
— Möbel und Polsterwaren	— Bett- und Tischwäsche
— Sport- und Camping- artikel	— Rechenmaschinen einschl. Taschenrechner
— Kühl- und Gefrier- schränke und -truhen	— Büromaschinen einschl. Klein- und Reiseschreib- maschinen
— Waschmaschinen	— Tapeten
— Elektrische Haushalts- geräte	— Musikinstrumente
— Glas- und Porzellanwaren	— Zweiradfahrzeuge
— Bestecke	— Pkw
	— Fahrzeugersatzteile